

Öffentliche Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern, für die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Fischereirechte besitzt

§ 1 Umfang des Fischereirechts

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist seit 1252 unabhängig von den jeweiligen Eigentums- und Besitzverhältnissen Inhaberin des Fischereirechts an folgenden Gewässern:

- a) Unterwarnow vom Unterhaupt der ehemaligen Schifffahrtsschleuse sowie des Wehres am Mühlendamm in Rostock bis zur Höhe der Verbindungslinie Nordkante der Insel Pagenwerder rechtwinklig bis zur Westseite Warnowufer,
- b) Breitling und Radel (Moorgraben und Radelsee) bis zur Feldgrenze Markgrafenheide.

(2) Diese Nutzungsbedingungen regeln die Ausübung der Angelfischerei.

(3) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Rechte von den Stadtfischern werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 2 Fischereiausübungsrecht

Das Fischereiausübungsrecht in den in § 1 genannten Gewässern steht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu.

§ 3 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche

(1) Die Angelfischerei ist von allen Anlagen der Hafengebiete und in den Hafengebieten, die jeweils den Maßnahmen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) unterliegen, verboten.

(2) Bei der Ausübung der Angelfischerei ist von Fischfanggeräten, außer der Handangel und der Köderfischsenke, sowie von Fischwegen ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.

(3) Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber dürfen nicht mehr als drei Handangeln benutzen.

(4) Die Gewässerstrecke der Unterwarnow vom Unterhaupt der ehemaligen Schifffahrtsschleuse sowie vom Wehr am Mühlendamm bis zur Brücke „Am Petridamm“ ist Schonbezirk. Im Schonbezirk ist es verboten, beim Fischfang mit der Handangel natürliche oder künstliche Köder mit Mehrfachhaken zu verwenden. Vom Stauwehr und der Schleuse ist dabei ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.

(5) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles „Hundsburg“ ist das Angeln vom Ufer aus nicht erlaubt.

(6) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die Angelfischerei jederzeit einzuschränken, wenn kommunale Belange dieses erfordern. Insbesondere kann sie die Zahl der auszugebenden Erlaubnisscheine zum Fischfang oder die Nutzung der Wasserflächen beschränken.

(7) Einschränkungen begründen keine Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 4 Erlaubnis und Erteilung zum Fischfang

(1) Anglerinnen und Anglern kann die Ausübung der Angelfischerei aufgrund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.

(2) Dieser Nutzungsvertrag kommt mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch die Aushändigung einer Angelerlaubnis zustande.

(3) Die Angelerlaubnis wird für die Dauer von einem Tag oder für eine Woche oder ein Kalenderjahr erteilt.

(4) Die Angelerlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Die Stadtfischer sind nicht berechtigt Angelerlaubnisse auszugeben.

(6) Diese Erlaubnis zum Fischfang ersetzt nicht eine für die Ausübung des Fischfangs gesetzlich besonders vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Erlaubnis.

§ 5 Entzug der Angelerlaubnis

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock behält sich das Recht vor, die Angelerlaubnis entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

a) gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen hat,

b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet oder

c) durch Fehlverhalten bei der Ausübung des Angelns zu erkennen gibt, dass die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht vorliegt.

(2) Die Angelerlaubnis ist an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückzugeben. Die Rückgabe hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Widerruf zu erfolgen.

§ 6 Entgelte für die Angelerlaubnis

Die Entgelte für die Erteilung einer Angelerlaubnis richten sich nach der Entgeltordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Ausgabe von Angelerlaubnissen.

§ 7 Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die in der Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns (Küstenfischereiverordnung - KüFVO M-V) festgelegten Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten.

§ 8 Verwendung der Entgelte

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verwendet maximal 90 % der Entgelte zur Förderung der Fischerei in den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern zur Reinhaltung der Gewässer und Uferzonen und zur Verbesserung der Infrastruktur, wie Sanierung vorhandener Steganlagen und Befestigung der Uferzonen. Dafür nicht verwendete Entgelte, jedoch maximal 70 % der Gesamtentgelte, können für die Förderung sozialer und gemeinnütziger Projekte in der Fischerei und in der Seefahrt verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern, für die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Fischereirechte besitzt, treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rostock, 16. Dezember 2022

In Vertretung

Steffen Bockhahn
Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters